

Hauptsatzung des Landkreises Prignitz

Der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Kreis führt den Namen „Landkreis Prignitz“. Der Sitz der Kreisverwaltung ist Perleberg.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge, den amtsfreien Gemeinden Groß Pankow (Prignitz), Gumtow, Karstädt und Plattenburg sowie den Ämtern Bad Wilsnack/Weisen, Lenzen-Elbtalaue, Meyenburg und Putlitz-Berge. Die räumliche Abgrenzung des Kreisgebietes ist aus der in Anlage 1 dargestellten Karte, die Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt folgendes Wappen: In Rot über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben eine goldbeehrte, flugbereite silberne Gans begleitet von acht einen oben offenen Halbkreis bildenden silbernen Perlen, unten ein rotbezungter, schreitender schwarzer Wolf (Anlage 2). Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Landkreises.
- (2) Der Landkreis führt eine Flagge, die aus zwei gleich breiten Streifen in Schwarz-Weiß besteht und in der Mitte übergreifend mit dem Kreiswappen belegt ist (Anlage 3).
- (3) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen mit der Umschrift LANDKREIS PRIGNITZ *DER LANDRAT:

§ 3

Einwohnerbeteiligung

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (3) In den Fachausschüssen ist der Tagesordnungspunkt „Fragen der Einwohner zu den bestehenden Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung“ zulässig. Die oder der Ausschussvorsitzende entscheidet über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes.
- (4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen. Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung regelt eine gesonderte Satzung.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
 - gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einer Höhe von 260.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet soweit nicht ein Werksausschuss oder der Jugendhilfeausschuss zuständig sind insbesondere über:
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einer Höhe von 260.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung sowie
 - allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und des Landrates fallen.

(3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben, soweit nicht die Werkleiter zuständig sind. Als solche gelten insbesondere:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einer Höhe von 80.000 Euro,
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,
- c) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einer Höhe von 51.000 Euro,
- d) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

§ 5

Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Einwohner

(1) Die Kreistagsmitglieder üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für sie gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.

(3) Die Kreistagsmitglieder haben der oder dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung Ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

- a. bei unselbständiger Arbeit auf Angaben zum Arbeitgeber und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c. auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft oder eines Vereins, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen.

(4) Verletzt ein Kreistagsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat es dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsmitglieder haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf), der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme und des Stimmrechts gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsmitgliedes aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von den Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertretenden bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

Zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben verpflichtet werden;

- a. die oder der Vorsitzende des Kreistages von der Landrätin oder dem Landrat,
- b. alle weiteren Kreistagsmitgliedern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages,
- c. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses

§ 9

Einberufung der Sitzung

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder der Landrat.

(2) Der Kreistag tritt zusammen, wenn mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung die Einberufung verlangt. Im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn nach einer Prüfung im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände
- c) Auftragsvergaben
- d) Verträge, Vereinbarungen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

(2) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11

Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertretenden sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die oder den Ausschussvorsitzenden.

(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertretende benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertretenden über.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

(2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

(3) Bleiben sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner unentschuldigt den Ausschusssitzungen mehr als dreimal jährlich fern, hat dessen Vorsitzende oder Vorsitzender ihre Abberufung beim entsendenden Träger zu beantragen.

§ 13 Werksausschuss

Der Kreistag bildet auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung je Eigenbetrieb des Landkreises einen Werksausschuss beschließender Funktion. Die Zusammensetzung und Aufgaben werden in der entsprechenden Eigenbetriebssatzung geregelt.

§ 14 Beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Der Kreistag bildet folgende ständige beratende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Wirtschaft und Infrastruktur: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsmitglieder,
2. Ausschuss für Gesundheit und Soziales: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsmitglieder,
3. Ausschuss für Schule und Kultur: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsmitglieder und zusätzlich das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates gemäß § 137 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgSchulG
4. Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt, Ordnung und Verkehr
5. Ausschuss für Kreislaufwirtschaft
6. Ausschuss für Finanzwesen
7. Ausschuss für Kreisstraßen und Immobilien

Bei den Ausschüssen nach Nummer 4 – 6 wird die Anzahl der Sitze und deren Verteilung auf die Fraktionen vom Kreistag im Einzelfall in seiner 1. Sitzung bestimmt.

(3) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretenden gegenüber der oder dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(4) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschüssen ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimme zu entsenden.

(5) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, die Nachfolger.

(6) Bleiben sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner unentschuldigt den Ausschusssitzungen mehr als dreimal jährlich fern, haben deren Vorsitzende ihre Abberufung bei der entsendenden Fraktion zu beantragen.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse, insbesondere Kreistagsmitglieder sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner wird in der Entschädigungssatzung des Landkreises Prignitz geregelt.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die vom Landrat vorgeschlagen wird. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Sie ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Kreistag gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie legt dem Kreistag einmal in der Wahlperiode einen Tätigkeitsbericht vor, welcher zuvor im Ausschuss für Gesundheit und Soziales zu beraten ist.

(5) Für die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte finden die §§ 22 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 und 7, Abs. 5,6,7 LGG sowie § 23, § 23a, § 24 LGG keine Anwendung.

(6) Für die Gleichstellungsbeauftragte gelten innerhalb der Verwaltung des Landkreises Prignitz die Aufgaben und Kompetenzen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, Satz 3 und Abs. 2 bis 4 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend.

§ 17 Kinder- und Jugendbeteiligung

(1) Das Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht nach § 19 BbgKVerf betrifft alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Landkreises oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind. Sie werden adressaten- und altersgerecht in allen sie berührenden, dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten beteiligt und haben das Recht sich mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.

(2) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch

- a) Sprechstunden, Kinder und Jugendforen,
- b) Workshops und Dialoge,
- c) Umfragen bzw. Befragungen.

Die Beteiligungsformen können bedarfsweise oder anlassbezogen erweitert werden.

Die Beteiligung ist vorrangig durch den Kinder- und Jugendbeauftragten sicherzustellen. Durch Beschluss des Kreistages kann ein Dritter mit der Durchführung von festgelegten Beteiligungsformen beauftragt werden. Auf eine Kooperation mit den kommunalen Kinder- und Jugendbüros ist hinzuwirken.

(3) Durch den Kreistag wird auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für eine Wahlperiode eine oder einen ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten bestellt. Diese oder dieser muss mindestens 16 Jahre und höchstens 30 Jahre alt sein.

Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss. Ergänzend zu den in § 19 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 BbgKVerf geregelten Befugnissen kann sie oder er zum Kreistag und zu weiteren Ausschüssen geladen werden, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind. Dabei ist ihr oder ihm das Recht einzuräumen, Fragen zu stellen, Bericht zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben.

§ 18 Behindertenvertretung

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates hauptamtlich eine Person zur Integration behinderter Menschen (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter) um die Interessen der Behinderten im Landkreis Prignitz zu vertreten.

(2) Aufgabe der oder des Behindertenbeauftragten ist es, die Belange behinderter Menschen im Kreisgebiet zu unterstützen und zu fördern, mit den Behindertenvereinen und Behindertenverbänden zusammenzuarbeiten sowie den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(3) Für die oder den Behindertenbeauftragten gelten § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Kreisbehindertenbeirat

(1) Im Landkreis Prignitz wird ein Behindertenbeirat mit der Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Prignitz“ (Kreisbehindertenbeirat) gebildet. Dieser vertritt die Interessen der Behinderten im Landkreis Prignitz.

(2) Dem Kreisbehindertenbeirat gehören 11 ehrenamtliche Mitglieder an, welche auf Vorschlag der kreisangehörigen Kommunen, örtlichen Behindertenbeiräte und Sozialverbände vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreisbehindertenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Beirates fort.

(4) Der Kreisbehindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Kreisbehindertenbeirates.

(5) Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der Stellvertretende des Kreisbehindertenbeirates ist zu den Sitzungen des Gesundheits- und Sozialausschusses zu laden. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren oder seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

§ 20 Kreissenorenbeirat

(1) Im Landkreis Prignitz wird ein Seniorenbeirat mit der Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Prignitz (Kreissenorenbeirat)“ gebildet. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Prignitz ab dem 55. Lebensjahr.

(2) Für den Kreissenorenbeirat gelten § 19 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 21 Landrat

Die Landrätin oder der Landrat ist die oder der Leiter der Verwaltung, rechtliche Vertretung und repräsentiert den Landkreis. Sie oder er gehört dem Kreistag und Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an und fungiert zudem als allgemeine untere Landesbehörde.

§ 22 Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren eine oder einen Ersten Beigeordneten und eine oder einen weiteren Beigeordneten, denen die Leitung von Geschäftsbereichen übertragen wird. Die oder der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates.

§ 23 Personalangelegenheiten

(1) In dienstrechtlichen Angelegenheiten des Landrates oder der Landrätin entscheidet der Kreistag. In dienstrechtlichen Angelegenheiten der übrigen Beamten sowie arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Arbeitnehmer entscheidet der Landrat oder die Landrätin.

(2) Die Landrätin oder der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die jeweiligen Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Landkreises. Die Befugnis nach Satz 2 kann die Landrätin oder der Landrat auf die Beigeordneten und die für Personalangelegenheiten zuständige Sachbereichsleitung übertragen.

(3) Wird die Landrätin oder der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt die Ernennung durch die oder den Vorsitzenden des Kreistages; mit Übergabe der von ihr oder ihm unterzeichneten Ernennungsurkunde.

§ 24 Bekanntmachungen

(1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften des Landkreises Prignitz im Amtsblatt für den Landkreis Prignitz. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist. Die öffentliche Bekanntmachung soll gleichzeitig im Internet erfolgen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens sieben Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet sowie einen Aushang im Bekanntmachungskasten des Landkreises Prignitz, Kreisverwaltung, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, der sich vor dem Eingang des Hauses 6a (Ausländerbehörde) auf dem Hofgelände der Kreisverwaltung befindet (begehbar von der Ritterstraße) informiert. Über Zeit und Ort der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 14 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden Tierseuchenverordnungen in folgenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht:

- (a) Märkische Allgemeine – Lokalausgaben: Kyritzer Tageblatt und Prignitz-Kurier
- (b) Der Prignitzer.

(4) Beschluss- und Mitteilungsvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Büro des Kreistages auszulegen und im Internet einsehbar zu machen.

(5) Die öffentlichen Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden nach Absatz 1 und auf den Internetseiten des Landkreises bekannt gemacht.

(6) Alle öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1-5 sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar: www.landkreis-prignitz.de

§ 25
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die erste Änderung ist eingearbeitet und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die zweite Änderung ist eingearbeitet und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die dritte Änderung ist eingearbeitet und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

Die vierte Änderung ist eingearbeitet und tritt am 05.07.2024 in Kraft. § 16 Abs. 6 tritt am 01.01.2025 außer Kraft. § 16 Abs. 5 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Perleberg,

Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz